

Herrn Antragsteller selbst und von mir vorgetragen worden ist. Würde auch dieser Vorschlag abgelehnt, so müßte die Frage auf den Regierungsentwurf gestellt werden, wird jedoch einer von den beiden ersteren Vorschlägen angenommen, so fallen die übrigen, wie sich von selbst versteht, und können nicht zur Abstimmung gebracht werden. — Es scheint Niemand etwas gegen diese Fragstellung zu haben, und ich werde daher darnach verfahren. §. 7, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird, befindet sich auf Seite 52 und 53 des Berichtes, und ich frage: ob die Kammer diese Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt, anzunehmen gemeint ist? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Schönfels: Es versteht sich nun von selbst, daß auf den v. Behmen'schen Vorschlag keine Frage gerichtet werden kann, ebenso wenig auf die Regierungsvorlage, und somit ist über §. 7 entschieden.

Referent v. König: §. 8 des Gesetzentwurfs lautet so:

§. 8.

Erfordernisse der Aufnahme.

Ausländer, welche zum Behufe der Erlangung des Unterthanenrechts um die Aufnahme in einer Gemeinde nachsuchen, haben sich

1) über ihre, nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath zu beurtheilende Dispositionsfähigkeit;

2) über ihre Unbescholtenheit;

3) über ihre Begründung eines gesicherten Nahrungsstandes nach den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreichende Erwerbsfähigkeit; endlich

3) wenn sie Angehörige deutscher Bundesstaaten sind, darüber auszuweisen, daß ihrer Auswanderung weder hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit gegen den bisherigen Heimathstaat, noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Die Motiven zu §. 8 besagen:

Zu §. 8.

Die Bestimmungen dieser Paragraphe schließen sich im Ganzen den nach dem Mandate vom 13. Mai 1831 bereits bestehenden Erfordernissen für die Aufnahme von Ausländern an, sind jedoch mit Absicht allgemeiner gehalten, als in letzterem, indem theils von speciellen Vorschriften über den von dem Einwandernden zu führenden Vermögensnachweis abgesehen, theils das Erforderniß eines 25jährigen Alters und einer bestimmten, beziehentlich im Lande und am Orte der Niederlassung verbrachten Aufenthaltzeit, wie sie das Mandat für gewisse Fälle zur Bedingung macht, nicht mit aufgenommen worden ist. Es erschien dies um so rathlicher und unbedenklicher, als gerade diese Dispositionen des angezogenen Gesetzes sich in der bisherigen Erfahrung nicht eben als besonders zweckmäßig bewährt, vielmehr zu manchen Unzuträglichkeiten geführt haben, wie denn überhaupt die eigentliche Garantie gegen mögliche Mißgriffe bei Zulassung von Ausländern in den Gemeinde- und Staatsverband nicht sowohl in der strengen Handhabung einer ein für allemal feststehenden, für alle Fälle gleichförmigen Regel, als vielmehr in der lebendigen Auffassung und unbefangenen Beurtheilung des individuellen Falles zu suchen ist, bei welcher der ganzen Persönlichkeit des Ansuchenden einerseits, sowie den

für ein bestimmtes Erwerbs- und Nahrungsverhältniß bestehenden örtlichen Bedingungen und Voraussetzungen andererseits verständige Rechnung getragen wird. Wenn nun künftig jedes Aufnahmegesuch eines Ausländers von diesen Gesichtspunkten aus einer zweifachen Prüfung zu unterliegen hat, einmal Seiten der Gemeindebehörden, sodann bei der Staatsbehörde, so dürfte hierin auch ohne weitere beschränkende oder sonst bindende Bestimmungen wohl eine genügende Bürgschaft für ein Verfahren liegen, das zwischen einer zu weit gehenden und das Wohl der Gemeinden und des Landes gefährdenden Liberalität bei Aufnahme von Ausländern auf der einen, und einem, dem Gesamtinteresse eben so wenig zuträglichen Systeme schroffer Abschließung auf der andern Seite die richtige Mitte hält.

Die Deputation hat zu dieser Paragraphe des Entwurfs folgende Bemerkungen gemacht:

Zu §. 8.

Durch den Inhalt dieses Paragraphen sollen die im Gesetze vom 13. Mai 1831 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Ausländern ersetzt werden und die Deputation ist ihrerseits ebenfalls der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht beigetreten, daß zu sehr ins Einzelne gehende Vorschriften sich dem concreten Falle weniger anpassen lassen, und wenn sie nicht bei der Anwendung Härten herbeiführen sollen, häufige Dispensationen erforderlich machen.

Uebrigens ist aus den gegenwärtig in Vorschlag gebrachten allgemeineren Bestimmungen ein Nachtheil um so weniger zu befürchten, als, wie auch in den Motiven angedeutet ist, jedesmal eine doppelte sorgfältige Prüfung Seiten des theilhaftigen Heimathsbezirks und Seiten der Regierungsbehörde voranzugehen hat, ehe die Aufnahme eines Ausländers erfolgen kann. Auch ist wohl zu bemerken, daß, wenn auch der Aufzunehmende den hier aufgestellten Erfordernissen entsprochen hätte, doch die Aufnahme deshalb als ein Recht immer noch nicht gefordert werden kann, wenn dem Heimathsbezirke andere von der Regierungsbehörde gebilligte oder von der letztern selbst aufgestellte Bedenken entgegen stehen.

„Dagegen versteht es sich aber auch von selbst, daß anderer Seits auch von einem oder dem andern in §. 8 aufgestellten Erfordernisse abgesehen, z. B. ein vor längerer Zeit bestraftes, durch sein nachheriges Leben aber den Beweis der Besserung führendes Individuum ausnahmsweise aufgenommen werden könne, wenn die Vertreter des Heimathsbezirks und die Regierungsbehörde darüber einverstanden sind.“

Die Deputation beantragt in diesem Sinne am Schlusse des Paragraphen folgenden Zusatz:

Dispensationen in Betreff der vorstehenden Erfordernisse können nur im Einverständnisse der Heimathsgemeinde und der Regierungsbehörde ertheilt werden.

Nicht minder hält es die Deputation für angemessen, daß unter Nr. 3 nach den Worten: „Erwerbsfähigkeit“ — noch diese eingeschaltet werden: „Oder den Besitz anderer Subsistenzmittel“.

Mit diesen Bemerkungen empfiehlt die Deputation die Annahme des Paragraphen, und fügt nur noch bei, daß die aufgestellten Erfordernisse im wesentlichen mit dem übereinstimmen, was das öfter angezogene preussische Gesetz in §. 7 und 8 enthält, wogegen das österreichische bürgerliche Gesetz